

Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses „Gut Johannisberg“ der Gemeinde Meggerdorf und über die Erhebung von Gebühren (Bürgerhaussatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl. - H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl. - H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Meggerdorf vom 09.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform und Nutzungsberechtigung

(1) Das Bürgerhaus „Gut Johannisberg“ (nachstehend Bürgerhaus genannt) wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Meggerdorf für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere für Meggerdorfer Bürger/innen sowie Vereine und Gruppierungen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Meggerdorf zulässig.

(3) Veranstaltungen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, sind ausgeschlossen. Weiterhin sind Nutzungen des Bürgerhauses, die Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, untersagt. Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes über die Einhaltung der Nachtruhe sind einzuhalten.

(4) Dem Nutzer ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte – auch teilweise – nicht gestattet. Er zeichnet dafür verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2 Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses erstreckt sich auf die nachfolgenden Räumlichkeiten, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:

- a) Sitzungsräume und Küche inkl. Geschirr, Gläsern und den vorhandenen Geräten. Die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr, -Trinkgefäßen, -Bestecken und dergl. ist nicht gestattet. In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische.
- b) Flur im Eingangsbereich,
- c) WC-Anlagen

(2) Die Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

(3) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum Zweck bestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme beim Hausbetreuer angezeigt werden. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bürgerhauses besteht nicht. Sind mehrere Veranstaltungen für dieselben Räume für dieselbe Zeit angemeldet, so wird die Veranstaltung gestattet, die zuerst angemeldet wurde. Gemeindliche Veranstaltungen werden grundsätzlich vorrangig genehmigt.

§ 3 Aufhebung der Genehmigung / Rücktritt durch den Nutzer

(1) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, eine erteilte Benutzungserlaubnis, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen entschädigungslos zu widerrufen, wenn gemeindliche Belange dies erfordern.

(3) Der Veranstalter hat spätestens 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Sonst ist die in § 8 festgelegte Benutzungsgebühr in Höhe von 75 % als Ausfallentschädigung zu zahlen. In begründeten Fällen ist ein Erlass möglich.

§ 4 Verhalten im Bürgerhaus und Pflichten des Veranstalters

(1) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen verantwortlich.

(2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen auch die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes, sowie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege entsprechend der ordnungsbehördlichen Anordnungen.

(3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitigen Veranstaltungen im bei der gemeinsamen Nutzung des Flures und der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.

(4) Im gesamten Bürgerhaus gilt absolutes Rauchverbot.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und technischen Anlagen schonend zu behandeln und ausschließlich ihrem Zwecke entsprechend zu benutzen.

(6) Die Lüftungs- und Heizungsanlagen des Bürgerhauses dürfen nur von den von der Gemeinde beauftragten Personen betätigt werden.

(7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher des Bürgerhauses keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder ähnl. gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente usw. mit sich führen.

(8) Der Veranstalter hat spätestens einen Tag vor der Veranstaltung mit der Gemeinde die erforderlichen technischen Einzelheiten für die Durchführung der anstehenden Veranstaltung abzustimmen.

(9) Als Parkraum für den Veranstalter und seine Gäste ist bis zur Kapazitätsgrenze der Parkplatz vor dem Bürgerhaus zu benutzen. Die Feuerwehrezufahrt ist frei zu halten.

(10) Die benutzten Räumlichkeiten sowie das Inventar sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und ordnungsgemäß zu verlassen. Stellt die Gemeinde eine mangelhafte Reinigung fest, behält sich die Gemeinde vor, die entstandenen Reinigungskosten in voller Höhe dem Veranstalter aufzuerlegen.

§ 5 Hausrecht

(1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. dessen beauftragte Dienstkräfte aus, bei Veranstaltungen der Veranstalter. Den Dienstkräften der Gemeinde, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.

(2) Den Anordnungen der oben Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.

(3) Die Inhaber des Hausrechtes sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude sowie vom Grundstück zu

weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Gemeinde dem Genannten gegenüber im Falle der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Schäden sind der Gemeinde Meggerdorf vom Nutzer unverzüglich nach Feststellung zu melden.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 8 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses erhebt die Gemeinde mit Ausnahme von Veranstaltungen der Gemeinde Meggerdorf, des Amtes Kropp-Stapelholm sowie der Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm zur teilweisen

Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr. Sie wird wie folgt festgelegt und beträgt

Gruppe 1: Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden	
Bis zu fünf Stunden	20 EUR
Über fünf Stunden	40 EUR

Gruppe 2: Veranstaltungen von nicht örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen	
Bis zu fünf Stunden	30 EUR
Über fünf Stunden	60 EUR

Gruppe 3: Öffentliche Veranstaltungen mit privatem Charakter, die dem örtlichen Brauchtum dienen und nicht von Gruppe 1 ausgerichtet werden (z.B. Basare und Märkte)	
Bis zu fünf Stunden	30 EUR
Über fünf Stunden	60 EUR

Gruppe 4: Private Veranstaltungen	
Bis zu fünf Stunden pro Raum	100 EUR
Über fünf Stunden pro Raum	150 EUR

Sonstiges	
Benutzung des Beamers pro Tag	10 EUR

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses. Sie ist spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig und in einer Summe auf das Konto der Gemeindekasse Kropp zu überweisen.

(3) Mit der Benutzungsgebühr sind nicht die Kosten für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen (§ 5 Abs. 2) und für die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes abgegolten. Die Kostenregelung für diesen Personenkreis ist Sache des Veranstalters.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann unter Berücksichtigung sozialer Aspekte (§ 4 KAG) eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Erhebung der Benutzungsgebühr erteilen.

(5) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Gemeinde ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meggerdorf, den 13.12.2022

Ralf Lange
Bürgermeister